



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung des Postulats Nr. [2008-121](#) vom 8. Mai 2008 von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP, Ergänzung der Strafprozessordnung - Zwingende Meldepflicht in Fällen von Kinderpornografie und Pädophilie

Datum: 17. Mai 2011

Nummer: 2011-146

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung des Postulats Nr. [2008-121](#) vom 8. Mai 2008 von Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP, Ergänzung der Strafprozessordnung - Zwingende Meldepflicht in Fällen von Kinderpornografie und Pädophilie

vom 17. Mai 2011

1. Ausgangslage

Am 8. Mai 2008 reichte Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP, die Motion Nr. 2008-121 betreffend Ergänzung der Strafprozessordnung - Zwingende Meldepflicht in Fällen von Kinderpornografie und Pädophilie ein. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

" In der [Fragestunde des Landrates vom 13. März 2008](#) kam auch im Landrat der Fall eines pädophilen Lehrers zur Sprache, der trotz rechtskräftiger Verurteilung - dank des Amtsgeheimnisses - an seiner Schule unbehelligt weiter unterrichten konnte. Das Amtsgeheimnis wurde dabei höher gewichtet, als die mögliche Gefährdung der unterrichteten Kinder. Bedingt war diese unbefriedigende Konstellation auch dadurch, dass die entsprechende Meldemöglichkeit an den Arbeitgeber gemäss Strafprozessordnung Artikel 27a Absatz 2 erst nach der Aburteilung des betreffenden Lehrers Inkraft getreten war.

Seither konnte die Situation, offenbar nur dank anonymer Hinweise an den zuständigen Regierungsrat immerhin entschärft werden. Beunruhigend war in diesem Zusammenhang allerdings, dass der zuständige Regierungsrat verlauten liess, er könne nicht wissen, ob und wieviele weitere ähnlich gelagerte Fälle es im Baselbiet noch gäbe. Auch in Zukunft könne er gleiche Vorkommnisse im Baselbiet nicht ausschliessen. Diese Situation ist für die SVP so nicht hinnehmbar.

Ebenso ist die oben beschriebene Situation für alle Eltern, Organisationen und Vereine unhaltbar, die sich im sportlichen oder kulturellen Bereich aktiv in der Jugendarbeit und -förderung engagieren. Auch für diese muss erkennbar werden, ob einschlägig verurteilte Personen in den eigenen Reihen mit der Unterrichtung, der Erziehung oder der Betreuung von Minderjährigen betraut sind. Es drängt sich somit eine Ergänzung der Strafprozessordnung auf, mit welcher sichergestellt wird, dass in Fällen von rechtskräftig wegen Kinderpornografie oder Pädophilie verurteilten Personen, welche eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausüben, zwingend eine Meldung an alle Behörden, Organisationen und Privatpersonen erfolgen muss, die ihrerseits den Schutz der körperli-

chen, persönlichen und sexuellen Integrität der betroffenen Minderjährigen sicherstellen müssen.

Der Regierungsrat wird mit der Ausarbeitung einer Vorlage zur entsprechenden Änderung der Strafprozessordnung an den Landrat beauftragt."

In der Sitzung vom [12. März 2009](#) wies die Regierung darauf hin, dass das Anliegen der Motion bereits erfüllt sei. Die Meldepflicht bei rechtskräftigen Verurteilungen in Fällen von Kinderpornografie und Pädophilie sei bereits in der Strafprozessordnung verankert. Hingegen bestehe bei hängigen Strafverfahren ein Melderecht (Kann-Bestimmung). Der Motionär wünscht, diese Kann-Vorschrift in eine zwingende Meldepflicht umzuwandeln. Die Regierung sei bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Sie werde prüfen, ob sich die Kann-Vorschrift bei hängigen Strafverfahren bewährt habe. In der Folge überwies der Landrat die Motion stillschweigend als Postulat.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

2.1 Neue schweizerische Strafprozessordnung

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312) ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und hat alle kantonalen Strafprozessordnungen abgelöst. Die Kantone haben somit seither nur noch dort gesetzgeberischen Spielraum, wo das Bundesrecht dies ausdrücklich zulässt.

Leider ist dies bei den von der Motion vorgebrachten Anliegen nicht der Fall. Art. 73 ff. StPO lautet wie folgt:

Art. 75 Mitteilung an andere Behörden

¹ *Beindet sich eine beschuldigte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug, so informieren die Strafbehörden die zuständigen Vollzugsbehörden über neue Strafverfahren und die ergangenen Entscheide.*

² *Die Strafbehörden informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist.*

³ *Stellen sie bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Vormundschaftsbehörden.*

⁴ *Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder berechtigen.*

In Absatz 4 steht klar, dass die Kantone die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten und berechtigen können. Mitteilungen an weitere Stellen und insbesondere an Private sind deshalb von Bundesrechts wegen ausgeschlossen. Wie bereits im Zusammenhang mit der Vorlage betreffend Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung ([2008-148](#)) ausgeführt, hat der Kanton diesbezüglich keinen gesetzgeberischen Spielraum mehr. Dieses Anliegen der Motion kann auf diesem Weg nicht weiterverfolgt und nicht erfüllt werden.

Der Regierungsrat hat bereits anlässlich der Überweisung der Motion sein Bedauern über diesen Rückschritt gegenüber dem damaligen kantonalen Recht¹ ausgedrückt. Das ändert aber nichts an der klaren Rechtslage. Immerhin kann der verlangte Schutz für private Arbeitgeber oder Organisationen in der Praxis auf andere Weise erreicht werden: Die privaten Arbeitgeber oder Organisationen können von ihren Mitarbeitenden Strafregistrauszüge verlangen. Damit können sie auf einfache Weise zu den gewünschten Informationen gelangen, siehe dazu auch die Ausführungen in Ziffer 3 nachfolgend.

2.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung Basel-Landschaft

Das basellandschaftliche Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009 (EG StPO, SGS 250) führt die bundesrechtlichen Vorgaben aus und regelt die Mitteilung an Behörden über Strafurteile und hängige Strafverfahren wie folgt:

§ 29 Meldung von Strafverfahren und Strafurteilen an weitere Behörden (Artikel 75 StPO)

¹ Die Strafbehörden informieren andere Behörden über hängige oder abgeschlossene Strafverfahren, soweit diese die Information zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigen.

² Die verfahrenserledigende Strafbehörde stellt das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils oder Entscheids der allfälligen Anstellungs-, Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde zu, wenn

- a. es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist und eine strafbare Handlung gegen die körperliche oder sexuelle Integrität vorliegt;
- b. die verurteilte Person eine Unterrichts-, Erziehungs- oder Betreuungstätigkeit gegenüber Minderjährigen ausübt und eine strafbare Handlung gemäss Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder im Bereich Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB verübt wurde, sofern ein schwerwiegender Fall vorliegt;
- c. bereits eine Meldung gemäss § 30 erfolgt ist.

3
...
4
...
5
...

§ 30 Meldung während des Strafverfahrens

¹ Über ein hängiges Strafverfahren erfolgt eine Meldung gemäss § 29 Absätze 2-5, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

² Über ein hängiges Strafverfahren kann eine Meldung gemäss § 29 Absatz 2 Buchstabe b erfolgen, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und das Strafverfahren Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB oder Kinderpornografie gemäss Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB zum Gegenstand hat.

3
...
4
...
5
...
6
...

¹ Die §§ 175a und § 27a der früheren basellandschaftlichen Strafprozessordnung liess in bestimmten Fällen Meldungen auch an bestimmte Private (Arbeitgeber, Vereine etc.) zu.

7 ...
8 ...

2.3 Zwingende Mitteilung bei rechtskräftigen Strafurteilen und in hängigen Verfahren gemäss der Forderung des Postulats ?

Einerseits will der Postulant, dass *zwingend* eine Meldung an alle Behörden, Organisationen und Privatpersonen erfolgen muss, die den Schutz der körperlichen, persönlichen und sexuellen Integrität der betroffenen Minderjährigen sicherstellen müssen. Andererseits möchte der Postulant, dass bei hängigen Verfahren anstelle des Melderechts (Kann-Bestimmung) eine Meldepflicht eingeführt wird.

2.3.1 Meldepflicht bei rechtskräftigen Strafurteilen ohne Vorliegen eines Schutzbedürfnisses ?

In dieser Beziehung setzt das Bundesrecht Grenzen. Art. 75 Absatz 2 StPO hält klar fest, dass Mitteilungen über Strafentscheide an die dort genannten Behörden nur dann erfolgen dürfen, wenn dies zum Schutz der beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist. Dies ist eine Konkretisierung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Unabhängig vom Vorliegen von Schutzbedürfnissen erfolgen lediglich Mitteilungen an die Vollzugsbehörden gemäss Art. 75 Absatz 1, aber diese Mitteilungen dienen anderen, "behördeninternen" Zwecken. Die Vorgaben von Art. 75 Absatz 2 StPO sind zwingend und nicht kantonale rechtlich abänderbar.

2.3.2 Meldepflicht bei hängigen Strafverfahren ohne Vorliegen eines Schutzbedürfnisses ?

In der landrätlichen Überweisungsdebatte verlangte der Postulant, dass das Melderecht bei hängigen Verfahren in eine Meldepflicht umgewandelt werde. Zudem wurde die Prüfung zugesichert, ob sich die Kann-Bestimmung bewährt habe.

Bei hängigen Strafverfahren knüpft § 30 EG StPO grundsätzlich an § 29 an: es gelten dieselben Meldepflichten, allerdings unter der zusätzlichen Bedingung, dass von einer *unmittelbaren* Gefährdung auszugehen ist. Nur eine solche rechtfertigt die mit einer Mitteilung verbundene Relativierung der Unschuldsvermutung und den Eingriff in die persönlichen Rechte des Betroffenen. Besteht keine unmittelbare Gefährdung, reicht es, wenn die Mitteilung entsprechend § 29 StPO nach rechtskräftiger Verurteilung erfolgt.

Eine Abschwächung der Meldepflicht sieht § 30 EG StPO lediglich vor bei hängigen Verfahren, welche Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB (Pornografie) oder Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB (Kinderpornografie) zum Gegenstand haben. Hier hat der Landrat eine zwingende Meldepflicht als unverhältnismässig abgelehnt und eine "kann"-Formulierung gewählt, um dem Umstand der Ver-

hältnismässigkeit noch besser Rechnung tragen zu können und dem Gericht eine noch bessere Abwägung zwischen Mitteilung (Opferschutz) und Unschuldsvermutung zu ermöglichen. "Kann" bedeutet pflichtgemässes Ermessen: es liegt in der Verantwortung der Verfahrensleitungen, dass in gefährlichen Fällen Meldungen erfolgen. In der Praxis sind die Unterschiede zur "Meldepflicht, wenn der Schutz der Opfer dies erfordert" nicht übermässig gross; "kann" erlaubt aber, besonderen Umständen des konkreten Einzelfalls Rechnung zu tragen. *Nach* Abschluss des Verfahrens gilt dann ohnehin die Meldepflicht des § 29 StPO.

2.3.3 Erfahrungen in der Praxis

Eine Nachfrage bei den verschiedenen involvierten Stellen im Bildungs- und im Gesundheitsbereich sowie beim Kantonsgericht hat ergeben, dass diese seit 2008 geltende Regelung in der Praxis bisher zu keinen Problemen geführt hat. Allerdings gab es seit 2007 auch keine entsprechenden Fälle in unserem Kanton.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führte eine Umfrage in den Schulen zu dieser Thematik durch. In den Antworten wird allgemein betont, wie wichtig es ist, frühzeitig informiert zu werden. Zwei Schulen berichteten von früheren Fällen (vor 2007), in welchen dies nicht ausreichend erfolgt ist, bzw. die Schulleitung in einem Fall gar nicht - auch nicht nach der Verurteilung - informiert wurde. Zudem wird als problematisch erachtet, dass wenn ein/e möglicher/e Straftäter/in das Arbeitsverhältnis vor einer Verurteilung auflöst, gar keine Mitteilung an die Schule erfolgen kann, da er/sie nicht mehr Mitarbeitende der Schule sind. Es müsste folglich ein Eintrag in einer "schwarzen Liste" erfolgen, die dann konsequent vor jeder Anstellung konsultiert werden müsste. Diese "schwarze Liste" wird seit 2008 von der Erziehungsdirektorenkonferenz geführt über Lehrpersonen, welchen im Rahmen eines kantonalen Entscheids die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Diese Liste umfasst nicht ausschliesslich pädophile Lehrer bzw. nicht nur strafrechtliche Fälle, sondern umfasst auch den Entzug der Lehrbefugnis aus anderen Gründen wie Krankheit oder Drogensucht. Dieses Thema hat, in umfassenderem Zusammenhang über den Kreis der Schulen hinaus, auch die Eidgenössische Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» aufgegriffen². Die Schaffung eines nationalen Registers für vorbestrafte Pädophile hat die Bundesversammlung im November 2010 abgelehnt³; untätig ist der Bund aber nicht geblieben (vgl. Ziffer 3 nachfolgend).

² Initiativtext:

Art. 123c (neu) Massnahme nach Sexualdelikten an Kindern oder an zum Widerstand unfähigen oder urteilsunfähigen Personen

Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben. (Ablauf der Sammelfrist 20.4.2011)

³ http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4816/338972/d_s_4816_338972_339047.htm, mit Links; zur Stellungnahme des Bundesrats vgl. http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4816/338972/d_s_4816_338972_339047.htm

Im Gesundheitsbereich ist das Thema dann aktuell, wenn Personen, die therapeutisch an Kindern arbeiten (bspw. Kinderärzte), solche Delikte begehen. Es sind allerdings keine solchen Fälle bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Gesundheitsdirektion von diesen Fällen ohnehin erfährt, da die Opfer oft eine Meldung machen. Zudem bestehen in der Gesundheitsgesetzgebung spezifische Meldepflichten⁴, welche es den Gesundheitsbehörden erlauben, bei den Strafverfolgungsbehörden die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

3. Exkurs: neue Bestrebungen auf Bundesebene

Zur verstärkten Prävention von Pädokriminalität und zum besseren Schutz der sexuellen Integrität von Kindern und besonders schutzbedürftigen Personen hat der Bund Ende Februar 2011 eine Vorlage betreffend Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes in die Vernehmlassung geschickt⁵. Zu diesem Zweck soll das bestehende strafrechtliche Berufsverbot auf ausserberufliche Tätigkeiten erweitert und durch ein neues Kontakt- und Rayonverbot ergänzt werden. Das umfassende Verbot von beruflichen und ausserberuflichen Tätigkeiten soll in erster Linie mittels eines erweiterten Strafregistrauszugs für Privatpersonen durchgesetzt werden. Dieser Strafregistrauszug muss immer eingeholt werden, bevor eine Person für eine berufliche oder ausserberufliche Tätigkeit mit Unmündigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen eingestellt oder verpflichtet wird. Wenn diese Pflicht missachtet wird, soll dies mit Busse bestraft werden.

Diese durch Strafurteile verhängten und mittels Strafregistrauszug durchsetzbaren Berufs-, Kontakt- und Rayonverbote würden die bestehende Meldung von Strafurteilen ergänzen. Definitionsgemäss - weil es sich um "andere Massnahmen" des Strafgesetzbuches handelt, welche erst mit rechtskräftigem Urteil wirksam werden - können diese Verbote aber während eines laufenden Strafverfahrens noch keine Auswirkung haben.

4. Fazit

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass das heutige Recht dem Anliegen des Postulats folgende Grenzen setzt:

Bei rechtskräftigen Strafurteilen erfolgen die Meldungen, wenn dies zum Schutz der beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist. An das bundesrechtlich vorge-

⁴ Art. 42 des Medizinalberufegesetzes (MedBG; SR 811.11) sowie auf § 17 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG; SGS 901)

⁵ <http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=37755>

schriebene Erfordernis eines Schutzbedürfnisses muss sich der Kanton halten und hat insofern keinen gesetzgeberischen Spielraum. Nicht erfüllbar ist die Forderung nach Meldungen an Private, weil solche gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht mehr zulässig sind und der basellandschaftliche Gesetzgeber in diesem Punkt keinen Regelungsspielraum mehr hat. Ebenfalls nicht erfüllt ist die Forderung nach einer zwingenden Mitteilungspflicht in hängigen Verfahren, welche Delikte nach Artikel 197 Ziffer 1 StGB (Pornografie) oder Artikel 197 Ziffer 3 und 3bis StGB (Kinderpornografie) zum Gegenstand haben, weil hier der Landrat eine zwingende Meldepflicht als unverhältnismässig abgelehnt und eine "kann"-Formulierung gewählt hat.

Die betroffenen Stellen erachten die geltende Regelung als genügend und sehen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Postulat Nr. 2008-121 von Hans-Jürgen Ringgenberg betreffend Ergänzung der Strafprozessordnung - Zwingende Meldepflicht in Fällen der Kinderpornografie und Pädophilie abzuschreiben.

Liestal, 17. Mai 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin